



AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 11 vom 13. Juni 2014

7. Jahrgang

Auflage 1.000 Stück

Inhaltsverzeichnis		
Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	Umlegung Nr.50- K 9n - , Ord-Nr. 1 und 5; Unanfechtbarkeit des Beschlusses
Öffentliche Bekanntmachung	2	Umlegung Nr.50- K 9n - , Ord-Nr. 1, 2 und 4; Unanfechtbarkeit des Beschlusses
Öffentliche Bekanntmachung	2	Umlegung Nr.50- K 9n - , Ord-Nr. 1, 2 und 9; Unanfechtbarkeit des Beschlusses
Öffentliche Bekanntmachung	3	Einladung zur Sitzung des Rates am 26. Juni 2014
Öffentliche Bekanntmachung	4	Bekanntmachung über die Ungültigkeit eines Dienstausweises der Stadt Meerbusch

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Meerbusch

Umlegung Nr.50- K 9n - , Ord-Nr. 1 und 5 Unanfechtbarkeit des Beschlusses

Der Umlegungsausschuss der Stadt Meerbusch gibt gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414) in der zuletzt gültigen Fassung ortsüblich bekannt :

Der Beschluss gemäß § 76 BauGB in der Umlegung Nr 50 - K 9 n -vom 24.03.2014

zu Ord -Nr. 1 und
zu Ord -Nr. 5

ist am 11.04.2014 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Bis zur Berichtigung des Grundbuches ist die Einsicht in den Beschluss jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse nachweist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Meerbusch, Postfach 1664, 40641 Meerbusch, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag dazu enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf – Kammer für Baulandsachen – in Düsseldorf. Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Meerbusch, den 04.06.2014

Der Geschäftsführer

gez. Jürgen Gatzlik



Herausgeber: STADT MEERBUSCH
Der Bürgermeister · Zentrale Dienste
Moerser Straße 28 · 40667 Meerbusch / Zimmer 104
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326
E-Mail: beate.heidbreder-thoeren@meerbusch.de
www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „www.meerbusch.de“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Meerbusch

Umlegung Nr.50- K 9n - , Ord-Nr. 1, 2 und 4 Unanfechtbarkeit des Beschlusses

Der Umlegungsausschuss der Stadt Meerbusch gibt gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414) in der zuletzt gültigen Fassung ortsüblich bekannt :

Der Beschluss gemäß § 76 BauGB in der Umlegung Nr. 50- K 9 n - vom 24.03.2014

zu Ord -Nr. 1, 2 und
zu Ord -Nr. 4

ist am 04.04.2014 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Bis zur Berichtigung des Grundbuches ist die Einsicht in den Beschluss jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse nachweist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Meerbusch, Postfach 1664, 40641 Meerbusch, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag dazu enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf – Kammer für Baulandsachen – in Düsseldorf. Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Meerbusch, den 04.06.2014

Der Geschäftsführer

gez. Jürgen Gatzlik

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Meerbusch

Umlegung Nr.50 – K 9n - , Ord-Nr. 1, 2 und 9 Unanfechtbarkeit des Beschlusses

Der Umlegungsausschuss der Stadt Meerbusch gibt gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414) in der zuletzt gültigen Fassung ortsüblich bekannt :

Der Beschluss gemäß § 76 BauGB in der Umlegung Nr.50 - K 9n - vom 24.03.2014

zu Ord -Nr. 1, 2 und
zu Ord -Nr. 9

ist am 03.04.2014 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Bis zur Berichtigung des Grundbuches ist die Einsicht in den Beschluss jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse nachweist.

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Meerbusch, Postfach 1664, 40641 Meerbusch, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag dazu enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf – Kammer für Baulandsachen – in Düsseldorf. Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Meerbusch, den 11.Juni 2014

Der Geschäftsführer

gez. Jürgen Gatzlik

Öffentliche Bekanntmachung

Am Donnerstag, den **26. Juni 2014**, findet die 1. Sitzung **des Rates** statt, zu der die Bevölkerung recht herzlich eingeladen ist.

Sitzungsbeginn: 15.30 Uhr

Sitzungsort: Mönkesweg 58,
40670 Meerbusch-Strümp,
Foyer Städt. Meerbusch-Gymnasium

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil

- 1 Bestellung eines/einer Schriftführers/in und eines/einer Stellvertreters/in
- 2 Vereidigung der Bürgermeisterin und Einführung in ihr Amt
- 3 Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder
- 4 Wahl der stellvertretenden Bürgermeister
- 5 Verpflichtung und Einführung der stellvertretenden Bürgermeister
- 6 Bildung von Ausschüssen, Festlegung der Anzahl der Ausschussmitglieder sowie Anzahl der zu wählenden Vertreter
- 7 Besetzung der Ausschüsse
- 7.1 Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und deren Vertreter unter Festlegung der Reihenfolge der Vertretung
- 7.2 Vorschlagsliste für die Wahl der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses für die Wahlperiode 2014 bis 2020
- 8 Verteilung der Ausschussvorsitze und der stellvertretenden Ausschussvorsitze; Benennung der Ausschussvorsitzenden und deren Vertreter
- 9 Wahl der Ratsmitglieder in den Integrationsrat
- 10 Wahl der Ratsmitglieder in den Umlageausschuss
- 11 Wahl von Vertretern in Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Stadt beteiligt ist
- 11.1 Wahl von Vertretern in den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe Meerbusch GmbH (WBM); Bestellung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats
- 11.2 Wahl von Vertretern in den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung der Wassernetz Osterath GmbH (wno)
- 11.3 Wahl von Vertretern in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Service Meerbusch Willich GmbH & Co. KG; Vertretung in der Gesellschafterversammlung
- 11.4 Besetzung des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung der MWEnergy GmbH
- 11.5 Wahl von Vertretern in den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft Kreis Neuss mbH
- 11.6 Besetzung der Mitgliederversammlung des Bauvereins Meerbusch eG
- 11.7 Wahl von Vertretern in die Gesellschafterversammlung der Lokalradio Kreis Neuss GmbH und Co. KG
- 11.8 Vorschlag für die Wahl von Vertretern in den Verwaltungsbeirat der GWG Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft des Kreises Viersen AG; Vertretung in der Hauptversammlung
- 12 Wahl von Vertretern in Organe von Unternehmen und Organisationen, für die die Stadt ein Vorschlagsrecht hat
- 12.1 Wahl von Vertretern in die Fluglärmkommission und den Flughafenbeirat
- 12.2 Vertreter in der Mitgliederversammlung und Vorschlag für die Wahl von Vertretern in den Erbtage des Deichverbandes
- 13 Wahl von Vertretern in Organe von Organisationen, bei denen die Stadt Mitglied ist
- 13.1 Wahl von Vertretern in die Mitgliederversammlung und Arbeitsgemeinschaften des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen
- 13.2 Wahl von Vertretern in die Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden Europas
- 13.3 Wahl von Vertretern in die Mitgliederversammlung des Landesverbands der Volkshochschulen in Nordrhein-Westfalen e. V.
- 13.4 Wahl von Vertretern in die Mitgliederversammlung des Rheinischen Landestheaters Neuss e.V.
- 13.5 Wahl von Vertretern in die Mitgliederversammlung des Kulturraums Niederrhein e. V.
- 13.6 Wahl von Vertretern in die Mitgliederversammlung des Landesverbands der Musikschulen e.V.
- 13.7 Bestellung eines Vertreters in die Generalversammlung der KoPart eG
- 14 Wahl der Mitglieder der Zweckbandsversammlung der ITK-Rheinland
- 15 Entsendung von Vertretern der Stadt als Schulträger in die Schulkonferenzen
- 16 Ausschreibung der Stelle der/des Ersten Beigeordneten
- 17 Standortsuche für einen Konverter; Veranstaltung der Fa. Amprion am 17. Juni 2014 - mündlicher Bericht
- 18 Kindertageseinrichtungen als plusKITA- und Sprachfördereinrichtungen
- 19 Bestellung von Ansprechpartnern für Korruptionsprävention
- 20 Verabschiedung der ausgeschiedenen Ratsmitglieder
- 21 Anträge
- 22 Anfragen

- 23 Bericht der Verwaltung/Beschlusskontrolle
- 24 Termin der nächsten Sitzung:
25. September 2014
- 25 Verschiedenes

gez.

Dieter Spindler
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über die Ungültigkeit eines Dienstausweises der Stadt Meerbusch

Meerbusch, den 03. Juni 2014

Der von der Stadt Meerbusch am 05.12.2006 für Herrn Reiner Stark ausgestellte Dienstausweis mit der Nummer 380 ist in Verlust geraten und wird mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.

gez.

Dieter Spindler
Bürgermeister